

Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne

Alters- und
Behindertenamt

Office des personnes
âgées et handicapées

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon+41 31 633 42 83
Telefax+41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch

Berufsverband Logopädie Bern
Geschäftsstelle
Reichenbachstrasse 122
Postfach
3001 Bern

Abteilung Kinder / Jugendliche und Erwachsene
Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen
Telefon +41 636 43 84
info.sonderpaedagogik.alba@gef.be.ch

Bern, 30. Januar 2019

Vergütung der fachspezifischen, logopädischen Abklärungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren



Im Juni 2018 wurden Sie über die Verfahrensänderung des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern in Bezug auf die Zuständigkeiten für die Abgeltung von fachspezifischen Abklärungskosten im Falle von abgelehnten Gesuchen für die Logopädie informiert.

Das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen oder Entschädigungen oder zur Bewilligung von sonderpädagogischen Massnahmen ist kostenlos (Artikel 44 SPMV), da die Abklärungsmassnahmen zur Beurteilung des Leistungsanspruchs unerlässlich sind (Artikel 41 Absatz 1 SPMV). Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Gestützt auf die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV; BSG 432.281) werden Entschädigungen nur gewährt, wenn und soweit nicht die Betroffenen selbst oder Dritte dafür aufkommen müssen (Artikel 2 Absatz 1 SPMV). Wird nun ein Gesuch um Kostengutsprache für Logopädie nicht bewilligt, werden die fachspezifischen, logopädischen Abklärungskosten subsidiär vom Alters- und Behindertenamt übernommen. Dies gilt auch für Abklärungen, welche zu keinem Gesuch um Kostenübernahme beim Alters- und Behindertenamt führen. Die Abgeltung erfolgt direkt an die Leistungserbringerin/den Leistungserbringer (Art. 25 Absatz 1 SPMV). Zudem gilt für die Entschädigung der Abklärungskosten als Voraussetzung, dass die leistungserbringende Person über eine EDK anerkannte Ausbildung verfügt (Art. 21 Absatz 1 SPMV). Eine Kopie des EDK anerkannten Diploms ist beim Alters- und Behindertenamt, Fachstelle Sonderpädagogische Massnahmen, einzureichen, sofern dies nicht bereits erfolgte. Die Kosten für die Abklärungen werden nachträglich ab 5. Juni 2018 übernommen.

Damit die Kosten für die erfolgten Abklärungen abgegolten werden können, soll ein entsprechendes Formular zusammen mit dem erstellten Abklärungsbericht beim Alters- und Behindertenamt, Fachstelle Sonderpädagogische Massnahmen, eingereicht werden. Das Formular ist durch die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie die abklärende Stelle, welche die Abklärung vorgenommen hat, zu unterzeichnen.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage: www.gef.be.ch > Alters- und Behindertenamt > Formulare / Bewilligungen / Gesuche > Leistungen für Kinder und Jugendliche > Heilpädagogische Früherziehung / Psychomotorik / Logopädie.

Wir bitten Sie, diese Informationen auch an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Vereinsmitglieder weiterzuleiten.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ALTERS- UND BEHINDERTENAMT
Abteilung Kinder/Jugendliche &
Erwachsene



Thomas Schüpbach
Leiter

Beilagen

- Formular Rückerstattung Abklärungskosten